



Keine Waffen für Extremisten. Entwaffnet die AfD!

PresseKit Rechtslage und Fakten

1. Überblick

Die Petition „Keine Waffen für die AfD!“ fordert die konsequente Anwendung von § 5 WaffG auf AfD-Mitglieder und Personen aus rechtsextremen Strukturen. Mit über 158.000 Unterzeichnenden zählt sie zu den größten sicherheitspolitischen Bürgerinitiativen des Jahres 2025.

Ziel ist eine bundesweit einheitliche Praxis der Waffenbehörden, damit Extremisten nicht länger legal Waffen besitzen.

2. Kernaussagen der Kampagne

- **Waffenrecht ist Gefahrenabwehrrecht** – es muss präventiv angewandt werden. § 5 WaffG ist eindeutig: Wer verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt, ist in der Regel unzuverlässig.
- Die AfD ist **gesichert rechtsextrem**, gilt nur unter Stillhaltezusage als rechtsextremer Verdachtsfall. Ihre Mitglieder stehen deshalb unter waffenrechtlichen **Regelvermutung der Unzuverlässigkeit**.
- Die Stillhaltezusage des BfV im laufenden Anfechtungsverfahren gilt nicht für die Faktenauswertung der Waffenbehörden, diese haben selbständig zu ermitteln und den Einzelfall zu würdigen.
- Keine Gesetzesänderung nötig: **Ein IMK-Beschluss reicht**, um die Praxis zu vereinheitlichen.

3. Rechtslage kompakt

Die deutsche Rechtsprechung zum Waffenbesitz von AfD-Mitgliedern hat sich in den vergangenen Jahren dynamisch entwickelt und ist mittlerweile von einer klaren Tendenz geprägt: Wo konkrete Indizien extremistischer Bestrebungen vorliegen – oder wo eine Organisation als verfassungsfeindlich eingestuft ist – wird Waffenbesitz entzogen.

Parallel wächst der Druck aus Politik und Gesellschaft, diese Linie bundesweit einheitlich anzuwenden. Die Rechtsprechung zeigt: § 5 WaffG bietet die rechtlichen Möglichkeiten längst. In Kurzfassung:

- **Vorsorgeprinzip:** Waffenbehörden müssen handeln – sofort
- **Keine Ermessensentscheidung:** Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG bei Mitgliedschaft in rechtsextremer Vereinigung
- **Umgekehrte Beweislast im Verfahren:** Betroffene müssen sich von Verfassungsfeinden dauerhaft distanzieren
- **Waffenentzug ist kein Grundrechtseingriff**

Unsere Position als Petenten:

AfD-Mitglieder gelten nach geltendem Recht in der Regel als waffenrechtlich unzuverlässig.

Grundlage ist **§ 5 Waffengesetz (WaffG)**. Danach besitzen Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, „*in der Regel*“ nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zum Besitz von Waffen oder Munition. Die AfD ist seit 2025 bundesweit als „*gesichert rechtsextremistische Bestrebung*“ eingestuft. Ihre Jugendorganisation, der sogenannte Flügel und mehrere Landesverbände sind „*gesichert rechtsextrem*“ bzw. wurden deshalb aufgelöst. Die entsprechende Bewertung der Bundespartei ist trotz laufender Klage dagegen weiterhin von den Waffenbehörden zu berücksichtigen.

4. Was sagt § 5 WaffG genau?

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist zentrale Voraussetzung für die Erteilung und den Fortbestand einer Waffenbesitzkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG). Die gesetzliche Regelung des § 5 WaffG unterscheidet zwischen:

- Absatz 1: absoluter Unzuverlässigkeit
- Absatz 2: regelmäßiger (widerlegbarer) Unzuverlässigkeit
- Absatz 3: ermessensabhängiger Unzuverlässigkeit (faktische Ausgestaltung streitig)

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG lautet:

„Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die

- aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
- bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder

[...]

b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder

c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,...“

Diese Vorschrift verweist auf verfassungsfeindliche Bestrebungen – insbesondere gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die AfD wird seit 02.05.2025 bundesweit als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft, das hat erhebliche Folgen:

a) Relevanz der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation

Wird eine Partei oder Organisation vom Bundesamt für Verfassungsschutz als „gesichert extremistisch“ eingestuft, liegt eine tatsächliche Grundlage für die Annahme vor, dass Mitglieder dieser Organisation verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen oder selbst verfolgen. Daraus ergibt sich unmittelbar eine Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG. Die Waffenbehörden haben aber auch ohne offizielle Einstufung selbstständig die Fakten zu ermitteln, die Stillhaltezusage greift hier nicht. Die Begriffe „gesichert rechts-extrem“ oder „Verdachtsfall“ spielen im Waffenrecht keine Rolle.

In einigen Bundesländern gilt die Landes-AfD laut dem jeweiligen Landesverfassungsschutz bereits als gesichert rechtsextremistisch – und das nicht erst seit kurzem. Das führt teilweise zu einer konsequenten Durchsetzung von §5 WaffG, also dazu, dass AfD-Mitglieder dort keine Waffen besitzen dürfen. Allerdings ist das auch nicht immer der Fall: In Sachsen, wo die AfD als gesichert rechtsextremistisch eingestuft wird, wird §5 WaffG nicht durchgesetzt – obwohl die rechtliche Lage eindeutig ist.

b) Rechtsfolge: Regelvermutung der Unzuverlässigkeit

§ 5 Abs. 2 WaffG spricht von einer „regelmäßigen“ Unzuverlässigkeit – das bedeutet:

- Es handelt sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine typisierende Bewertung, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden kann.
- Die Behörde darf nur dann von der Regel abweichen, wenn atypische Umstände vorliegen – z.B. wenn jemand in einer Partei oder Vereinigung Mitglied ist, sich aber aktiv und nachweisbar gegen deren extremistische Bestrebungen stellt und dies auch glaubhaft belegen kann. Solche Fälle sind jedoch äußerst selten.

Anwendung auf AfD-Mitglieder oder Unterstützer

a) Mitgliedschaft oder aktive Unterstützung

Wer Mitglied einer als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Partei ist, erfüllt in der Regel den Tatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG. Dies gilt insbesondere bei:

- aktiven Mitgliedern
- Funktionären
- öffentlichen Unterstützern

Solange die Bewertung des Verfassungsschutzes nicht vorliegt, ist es für die Waffenbehörden komplizierter, denn sie müssen selbst ermitteln. Allerdings sind sie auch immer verpflichtet, eine Anfrage der betreffenden Person beim Verfassungsschutz zu stellen. „Damit ist eine Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Waffenbehörden zwar nicht unmittelbar bindend, ihr kommt aber in der Praxis ein großer Stellenwert zu.“ [1]

b) Bloße Wähler oder passive Sympathisanten?

Ein einmaliges Wählen der Partei oder eine bloße politische Meinung reicht nicht aus. Es bedarf einer organisierten Unterstützung (Mitgliedschaft) oder aktiver Beteiligung an der verfassungsfeindlichen Ausrichtung.

5. Was bedeutet „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“?

Die Einstufung als „gesichert rechtsextremistisch“ bedeutet, dass die Behörde davon überzeugt ist, dass die Partei als Ganzes aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung arbeitet, insbesondere durch **Missachtung der Menschenwürde, des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips**. „*Maßgeblich für unsere Bewertung ist das die AfD prägende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis, das ganze Bevölkerungsgruppen in Deutschland abwertet und in ihrer Menschenwürde verletzt.*“ – so begründet der Verfassungsschutz seine Entscheidung.^[2] Hat die Waffenbehörde keine abschließende Einschätzung zu einer

Vereinigung durch den Verfassungsschutz vorliegen, entbindet sie dies nicht von eigenen Recherchen, für die wieder die gleichen o.g. Kriterien der Verfassungsfeindlichkeit gelten.

Die Einstufung des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit den dargelegten Fakten **stärkt die Möglichkeit und sogar die Pflicht von Behörden, die AfD als verfassungsfeindlich zu benennen und ihre Mitglieder kritisch zu behandeln, ohne dabei das Neutralitätsgebot zu verletzen.**

Die AfD-Funktionäre klagen derzeit noch gegen die Einstufung des BfV. Das BfV hat für die Dauer des Verfahrens eine Stillhaltezusage gegeben. Diese Zusage hat keinen Einfluss auf die vorliegenden Fakten. Sie bezieht sich eindeutig nur auf das weitere Handeln des BfV, wie z.B. die zusätzliche Anwerbung von V-Leuten.

Wird die VS-Einstufung trotz Klage dagegen und Stillhaltezusage weiter berücksichtigt?
Ja, denn die Waffenbehörden haben den Fakt der Verfassungsfeindlichkeit an sich zu bewerten. Durch die vom Waffengesetz gebotene Vorsorgepflicht der Behörden gilt die Stillhaltezusage für diese nicht. „Zwar führt sie dazu, dass der Verfassungsschutz die AfD bis auf Weiteres wieder als Verdachtsfall beobachten und behandeln wird, also die Einstufung der Bundes-AfD als erwiesen extremistisch vorläufig aussetzt. Allerdings ist damit eine inhaltliche Aussage gerade nicht verbunden. Vielmehr agiert die Behörde „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ mit „Blick auf das laufende Verfahren und aus Respekt vor dem Gericht“.^[3]

Auch aus Sicht des AfD-Mitgliedes stellt diese waffenrechtliche Bewertung keine Grundrechtseinschränkung dar. Nach § 5 Abs. 3 wird die Unzuverlässigkeit (nur) widerlegbar vermutet. Durch die deutliche und dauerhafte Distanzierung der betreffenden Person von verfassungsfeindlichen Bestrebungen ist die Zuverlässigkeit wieder zu erlangen. Praktisch bedeutet das: Die Person hat die Wahl zwischen Parteiarbeit (gegen die Verfassung) und Waffenbesitz. Das Grundrecht auf Parteiarbeit bleibt gewahrt, solange die verfassungsfeindliche Partei noch nicht verboten ist. Waffenbesitz hat keinen Grundrechtsstatus und wird verwehrt.

Randnotiz:

Zum Waffenentzug durch Gerichtsentscheidung sagte Thüringens AfD-Co-Vorsitzender Stefan Möller: „Es ist bekannt, dass ich sehr starke Zweifel habe, inwiefern Gerichte unbefangen und neutral über AfD-Sachverhalte entscheiden können.“ und belegte damit die Verfassungsfeindlichkeit seiner eigenen Haltung durch die massive Delegitimierung der Gerichte sehr eindrücklich.^[4]

BVerwG am 30.09.2009 in 6 C 29.08:^[5] Der Entzug der Waffenberechtigungen nach §5 WaffG schränkt die Grundrechte nicht ein.

„Dagegen beeinträchtigt die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit eines Parteimitglieds oder -anhängers nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG die von Art. 21 GG geschützte Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung nicht in rechtserheblicher Weise.“

Waffenbesitz ist kein Grundrecht – Parteimitgliedschaft dagegen schon.

- Die AfD-Mitgliedschaft kann ausgeübt werden;
- Der Waffenbesitz kann rechtmäßig eingeschränkt werden.

6. Kein Ermessen: Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG

Die gesetzliche Formulierung „in der Regel“ bedeutet:

- Die Unzuverlässigkeit ist **typisierend vorgegeben**.
- Die Behörde **muss** vom Normalfall ausgehen, dass AfD-Mitglieder Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung unterstützen.
- Nur atypische Einzelfälle können abweichen – etwa eine glaubhafte, dauerhafte und klare Distanzierung von extremistischen Positionen. Solche Fälle sind laut Rechtsprechung hoch selten.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG am 20.01.2022 in 6 B 9.21^[5], sowie am 23.11.2020 in 6 B 33.20^[6] und am 23.11.2020 in 6 B 33.20^[7]) hat einen zentralen Grundsatz geklärt:

- Die Formulierung „in der Regel unzuverlässig“ in § 5 Abs. 2 WaffG bedeutet keine Ermessensentscheidung, sondern eine gesetzliche Typisierung von gruppenbezogenen Merkmalen: Der Normalfall ist der Entzug.
- Nur atypische Ausnahmefälle können abweichend behandelt werden – diese müssen Betroffene selbst nachweisen.

Dieser Leitsatz bildet das Rückgrat aller folgenden Entscheidungen und wird auch in juristischen Fachgutachten betont, z. B. von **RA Dr. Frank K. Peter** ^[8]

- **BVerwG am 30.09.2009 in 6 C 29.08:** ^[9] Die Betätigung in einer nicht verbotenen rechtsextremen Partei gilt als verfassungsfeindliche Bestrebung im Sinne des Waffengesetzes.

„Die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG bestätigt diesen Befund. Nach der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift soll jedwede - individuelle oder kollektive - verfassungsfeindliche Betätigung in der Regel zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen, wobei im Unterschied zu Nr. 2 der Begriff des „Verfolgens“ verfassungsfeindlicher Bestrebungen auch in der kollektiven Fallvariante „als Mitglied“ immer an eine aktive individuelle Betätigung anknüpfen soll. Die Vorstellung, dass dieser Ausschlussstatbestand generell nicht zum Tragen kommt, wenn die betreffenden Bestrebungen von dem Mitglied einer nicht verbotenen Partei im Rahmen seiner parteioffiziellen oder parteiverbundenen Tätigkeit verfolgt werden, verträgt sich mit diesen Motiven des Gesetzgebers ersichtlich nicht.“

7. Vorsorgeprinzip: Waffenbehörden müssen handeln – sofort

Das Waffenrecht dient dem **präventiven Schutz der Allgemeinheit**. Daher gilt:

- Die Behörden müssen auf Basis der bekannten Fakten handeln.
- Eine gerichtliche Bestätigung der VS-Einstufung muss nicht abgewartet werden.
- Die Stillhaltezusage des BfV im Klageverfahren gilt nur für das BfV, nicht für Waffenbehörden.

8. Umgekehrte Beweislast im Verfahren

Spätestens mit der Einstufung als „gesichert rechtsextremistisch“ greift die gesetzliche Vermutung der „Regelunzuverlässigkeit“. Abgesehen vom Bundesamt für Verfassungsschutz muss die Waffenbehörde aber eigene Fakten recherchieren und würdigen. Der Betroffene Antragsteller oder Waffenbesitzer trägt dann die Beweislast für die Widerlegung der Regelvermutung. Die Waffenbehörde muss zwingend Gelegenheit zur Entlastung geben.

AfD-Mitglieder sind im Waffenrecht grundsätzlich unzuverlässig.

→ **Sie müssen selbst nachweisen**, dass sie sich glaubhaft und dauerhaft von extremistischen Bestrebungen distanzieren.

→ Die Waffenbehörde muss im Verfahren dazu Gelegenheit geben

Das **OVG Weimar** ^[10] stellte im Februar 2024 klar:

AfD-Mitglieder müssten sich „unmissverständlich und beharrlich“ von extremistischen Aussagen und Verhalten distanzieren, erst dann könnten sie im Ausnahmefall eine Zuverlässigkeit geltend machen. Zum gleichen Grundsatz kam das VG Magdeburg im März 2025 ^[11]

Damit legen die Gerichte eine hohe Hürde an jede behauptete „innere Distanz“ an. Diese Linie wird in Thüringen derzeit in über 26 laufenden Entzugsverfahren angewandt, wie mehrere Medien berichten (u. a. MDR, Süddeutsche, Borkener Zeitung)

9. Politische Stimmen & O-Töne

Georg Maier, Innenminister Thüringen (SPD):

„Es darf keine Waffen in den Händen von Extremisten geben, da gibt es keinen Interpretations-spielraum.“ (03.12.2025)

Thomas Günther, Sprecher der Kampagne:

„Wir brauchen keine Gesetzesänderung – wir brauchen den Mut zur Anwendung des geltenden Rechts.“

„Wer Menschenrechte und Demokratie angreift, darf keine Waffe führen.“

„Es geht nicht um Gesinnung – es geht um Sicherheit.“

Matthias aus NRW:

„Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum erklärte Feinde unserer Verfassung unter dem Schutz der Gesetze ihre Messer wetzen können, um diejenigen zum Schweigen zu bringen, die sich für die Wahrung der Demokratie einsetzen.“

10. Zahlen & Fakten

- 158.000 Unterzeichnende
- Hunderte AfD-Mitglieder haben Waffenrechtliche Erlaubnisse
- 26 laufende Waffenentzugsverfahren gegen AfD-Mitglieder in Thüringen ^[12]
- 2 Entzugsverfahren gegen AfD-Mitglieder in Sachsen (**249 Schusswaffen bei 82 extremistischen Personen bekannt**) ^[13]
- NRW 2024: 216 Extremisten mit Waffenerlaubnis, davon 186 Rechtsextremisten ^[14]
- seit 02.05.2025: AfD als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft

11. Forderungen der Petition (für die IMK)

- **Bundeseinheitliche Anwendung des § 5 WaffG**
- Klare Leitlinie: AfD-Mitglieder → **Regelunzuverlässigkeit**
- **Proaktive Abfrage** von Verfassungsschutz-Erkenntnissen
- **Entzug** aller bestehenden Erlaubnisse bei fehlender Distanzierung
- **Vollständige Erfassung** der Waffenbestände
- **Sofortige Vollstreckung** aller Widerrufe

12. Bildmaterial (beiliegende Dateien)

Kampagnenlogo



KWFA_Logo_text.png

13. Dokumente zum Beilegen

- Pressemitteilung 03.12.2025
- Executive Summary Innenministerium
- Statements der Sprecher:innen (O-Töne)
- Alle Grafiken im ZIP-Paket

14. Kontakt

AG Presse „Keine Waffen für die AfD!“

Sprecher: Thomas Günther, presse@afd-entwaffen.de

Signal: https://signal.me/#eu/wGd3YuY8SgOwY7ItGG0P-9fx1qjdI_O9bVTPwnuEzhR-Va7awzlBeINb-xvvreFf

Petition: <https://weact.campact.de/p/afd-waffen->

Fußnoten:

- [1] <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ovg-muenster-20a150724-20a150624-20a151924-afd-mitglieder-waffen-zuverlaessigkeit>
- [2] <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/afd-als-gesichert-rechtsextremistisch-eingestuft-welche-folgen-hat-das-135873/>
- [3] <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/afd-rechtsextrem-einstufung-verfassungsschutz-stillhaltezusage-eilverfahren>
- [4] <https://www.zeit.de/news/2025-08/23/schreiben-soll-behoerden-beim-waffenentzug-von-afdlern-helfen>
- [5] <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2022/BVerwG/Untersagung-des-Erwerbs-und-des-Besitzes-von-Waffen-und-Munition-Annahme-einer-waffenrechtlichen-Unzuverlaessigkeit-aufgrund-gruppenbezogener-Strukturmerkmale>
- [6] <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2020/BVerwG/Widerruf-einer-Waffenbesitzkarte-wegen-waffenrechtlicher-Unzuverlaessigkeit-Waffenrechtliche-Unzuverlaessigkeit-aufgrund-der-aktiven-Unterstuetzung-der-NPD>
- [7] <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2009/BVerwG/Unzuverlaessigkeit-i.S.d.-Waffengesetzes-WaffG-bei-Verfolgung-von-verfassungsfeindlichen-Bestrebungen-i.R.d.-Mitgliedschaft-in-einer-nicht-verbotenen-politischen-Partei-Waffenrechtliche-Unzuverlaessigkeit-im-Zusammenhang-mit-parteioffiziel-ler-oder-parteiverbundener-Taetigkeit>
- [8] <https://www.anwalt.de/rechtstipps/auswirkungen-der-afd-einstufung-als-rechtsextremistisch-auf-die-waffenrechtliche-zuverlaessigkeit-5-waffg-244687.html>
- [9] <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/2009/BVerwG/Unzuverlaessigkeit-i.S.d.-Waffengesetzes-WaffG-bei-Verfolgung-von-verfassungsfeindlichen-Bestrebungen-i.R.d.-Mitgliedschaft-in-einer-nicht-verbotenen-politischen-Partei-Waffenrechtliche-Unzuverlaessigkeit-im-Zusammenhang-mit-parteioffiziel-ler-oder-parteiverbundener-Taetigkeit>
- [10] <https://innen.thueringen.de/wir/presse/presseinformationen/08-2024>
- [11] <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-magdeburg-1a1423md-mitglieder-afd-sachsen-anhalt-waffenrecht-unzuverlaessig>
- [12] <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/waffenentzug-widerspruchsverfahren-100.html>
- [13] <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/afd-waffenbesitz-pruefung-zuverlaessigkeit-behoerde-100.html>
- [14] <https://www.waz.de/rhein-und-ruhr/article406718786/waffenverbot-fuer-afd-paar-wer-darf-hier-welche-waffe-haben.html>